

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 11. März 1991

Buch a.I. Ueberkommunale Nutzungszonung (Aenderung)

Am 1. Dezember 1989 hat die Gemeindeversammlung Buch a.I. den kommunalen Zonenplan geändert. Diese Aenderung wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 255 vom 23. Januar 1991 genehmigt. Die Bauzone von Buch a.I. wurde damit geringfügig erweitert. Die betreffenden Areale sind deshalb aus der kantonalen Landwirtschaftszone zu entlassen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die im Plan Mst. 1:5000 vom 11.3.1991 bezeichneten Areale werden aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Buch a.I. (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 11. März 1991
10033/P3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 15. März 1991